

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Otterstadt

für das Haushaltsjahr 2022

vom 04.03.2022

Der Ortsgemeinderat Otterstadt hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.662.607 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.517.607 €
der Jahresfehlbetrag auf	<u>855.000 €</u>

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>-562.435 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	82.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.964.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-1.881.500 €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.443.935 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>2.443.935 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 0 € |
| b) der Gesamtbetrag an neuen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse | 700.000 € |
| c) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

§ 3

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 365 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag | 365 v.H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für 2022 erhoben:

- | | |
|-------------------------|------|
| für den 1. Hund | 48 € |
| für den 2. Hund | 60 € |
| für jeden weiteren Hund | 72 € |

§ 4

Gebühren und Beiträge

Beiträge für den Feld- und Wirtschaftswegebau nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 werden 2022 nicht erhoben.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 25.469.060,07 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 24.830.885,07 € und zum 31.12.2022 23.975.885,07 €.

§ 6 Altersteilzeit

Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2022 kann keine Altersteilzeit beantragt werden.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung 2022 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Otterstadt, den 04.03.2022

Zimmermann
Ortsbürgermeister